

Stand: 12.05.2026 15:31:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15256

"Schule für Familienpflege am Evangelischen Bildungszentrum Hesselberg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15256 vom 02.02.2017



Anfragen zum Plenum

vom 30. Januar 2017

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	15
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	25	Müller, Ruth (SPD)	37
Biedefeld, Susann (SPD).....	26	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
von Brunn, Florian (SPD)	33	Petersen, Kathi (SPD)	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	3	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	17
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	4	Rauscher, Doris (SPD).....	38
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	5	Rinderspacher, Markus (SPD)	18
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	6	Rosenthal, Georg (SPD)	19
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	27	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	34
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Schindler, Franz (SPD)	24
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	7	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	28
Güller, Harald (SPD).....	8	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	20
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	35
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	9	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	41
Hiersemann, Alexandra (SPD)	10	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	21
Huber, Erwin (CSU).....	11	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	29
Karl, Annette (SPD)	13	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	14	Zacharias, Isabell (SPD)	30
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	23
Lotte, Andreas (SPD)	31		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufenthaltsgewährung bei guter Integration 10
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aussagen des Ministerpräsidenten Horst Seehofer zum „Block-Denken des 20. Jahrhunderts“1	Karl, Annette (SPD) Zahlungen und Zahlen im Bereich Schülerbeförderung 11
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Neuregelungen bezüglich der Verwertung von teer-/pechhaltigen Straßen- ausbaustoffen 12
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Auffahrt Mallersdorf-Pfaffenberg zur B 15neu2	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausfall von Grundsteuereinnahmen 13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Akute psychische Notlage2	Petersen, Kathi (SPD) Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Auslegung des Bundesintegrationsgesetzes im Freistaat Bayern bezüglich der „3+2-Regelung“ 14
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Straßenverkehrszählungen3	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Express-S-Bahn zum Münchner Flughafen entsprechend der Nutzen-Kosten-Untersuchung vom Oktober 2016 15
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Sperrung des Würzburger Stadtrings Nord für Schwerlastverkehr mit über 3,5 Tonnen4	Rinderspacher, Markus (SPD) Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünften in Bayern 16
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Betreuung von Eisenbahnprojekten durch die Autobahndirektion Südbayern4	Rosenthal, Georg (SPD) DITIB-Spionage 17
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Abschiebegefängnis Eichstätt5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reichsbürger in Bayern 18
Güller, Harald (SPD) Drogentote durch „Neue psychoaktive Stoffe (NpS)“6	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitserlaubnis für Asylbewerberinnen und -bewerber nur mit Originalpapieren 19
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Strafzinsen für Geldanlagen7	
Hiersemann, Alexandra (SPD) Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen8	
Huber, Erwin (CSU) Aufsichtspersonen in Badeanstalten9	

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flughafenexpress ohne Bahnhalt
Ergoldsbach20

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Umsetzung der Neuregelungen bei der
Verwertung von teer-/pechhaltigen
Straßenausbaustoffen in Bayern20

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Justiz21**

Schindler, Franz (SPD)
Änderung des Bayerischen
Richtergesetzes21

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und
Kunst.....23**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Schule für Familienpflege am Evan-
gelischen Bildungszentrum Hesselberg.....23

Biedefeld, Susann (SPD)
Fördermöglichkeiten für die Sanierung
historischer Gebäude24

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Dialogphase zur Weiterentwicklung
des Gymnasiums25

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Maßnahmeänderung zur Sanierung
des Neuen Schlosses Pappenheim25

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Unterstützung der Staatsregierung für
das Richard-Strauss-Festival26

Zacharias, Isabell (SPD)
Behindertenbeauftragte an Hoch-
schulen27

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat.....28**

Lotte, Andreas (SPD)
Leerstand der Wohnungen des
Freistaates Bayern 28

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie29**

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verordnung für Photovoltaik-Frei-
flächen 29

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz30**

von Brunn, Florian (SPD)
Firma Bayern-Ei: Salmonellen-Krank-
heitsfälle in Bayern 2014 30

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Förderprogramme 31

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Nitrat- und Pestizidwerte an den Mess-
stellen der Wasserrahmenrichtlinie in
den Landkreisen Traunstein und
Berchtesgadener Land 32

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....33**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Verletzung oder Tötung von landwirt-
schaftlichen Nutztieren durch Hunde
und Wölfe 33

Müller, Ruth (SPD)
EU-Schulobst- und -gemüseprogramm
in Bayern 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....35**

Rauscher, Doris (SPD)
Teilzeitbeschäftigung von Frauen mit
Kindern35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....36**

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aluminium im Trinkwasser 36

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Medizinische Behandlungszentren für
Erwachsene mit geistiger Behinderung
oder schweren Mehrfachbehinde-
rungen (MZEB) 36

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Unterstützung für junge Pflegende 37

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Da Ministerpräsident Horst Seehofer in einem Interview mit der „Bild am Sonntag“ zum Amtsantritt des neuen US-Präsidenten Donald Trump betonte, dass man aus dem „Block-Denken des 20. Jahrhunderts“ heraus müsse, frage ich die Staatsregierung, inwieweit sich daraus aus ihrer Sicht welche Konsequenzen für die deutsche Außenpolitik und die Einbindung in NATO und EU ergeben?

Antwort der Staatskanzlei

Für eine europäische Friedensordnung, aber auch im Hinblick auf die großen globalen Herausforderungen ist es wichtig, im Gespräch zu bleiben. Die Welt ist voller Konflikte, deren Auswirkungen Bayern unmittelbar zu spüren bekommt. Darunter zu nennen sind Kriege und Bürgerkriege in Europa und seiner näheren Umgebung, große Fluchtbewegungen, die Bekämpfung der Fluchtursachen, die Sicherheitslage in vielen Regionen der Welt bis hin zur Terrorbekämpfung. Diese Herausforderungen erfordern ein gemeinsames Vorgehen. Das ist ohne Russland nicht möglich.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass das friedenssichernde Konzept der Europäischen Union, das auf Dialog und Konsens statt auf Ausgrenzung setzt, in der Geschichte Europas einmalig und beispielgebend ist. Deutschlands Einbindung in die EU und die NATO stehen nicht zur Disposition. Dabei leistet die NATO als multifunktionale Sicherheitsallianz auch einen wichtigen Beitrag zum Dialog, insbesondere im Rahmen des NATO-Russland-Rates.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Da für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg und der Region eine Anbindung an die B 15neu dringend notwendig und auch realisierbar ist, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie sieht, diese Auffahrt zur B 15neu in Zusammenarbeit mit der Autobahndirektion, dem Landkreis Straubing-Bogen und dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg zu realisieren, fanden hierzu schon Gespräche zwischen der Staatsregierung und politisch Verantwortlichen im Landkreis Straubing-Bogen oder dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg statt und wer müsste nach Ansicht der Staatsregierung vor allem tätig werden, um das Vorhaben voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg ist über die bestehende Bundesstraße (B) 15 und die Staatsstraße (St) 2142 an der Anschlussstelle Neufahrn gut an die B 15neu angebunden.

Die Anbindung der Region in Richtung Süden wird derzeit durch den Bau einer neuen Verbindungsspanne zwischen der bestehenden und der neuen B 15 südlich von Neufahrn und der neuen Anschlussstelle Neufahrn-Süd an der B 15neu weiter verbessert. Kostenträger dieser beiden laufenden Maßnahmen sind der Landkreis Landshut und die Bundesrepublik Deutschland. Nördlich von Mallersdorf-Pfaffenberg besteht mit der Kreisstraße R 45 südlich von Schierling eine weitere leistungsfähige Querspanne zwischen der bestehenden und der neuen B 15. Eine früher vorgesehene zusätzliche Verbindung des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg zur B 15neu als Nordumgehung von Neufahrn in Niederbayern wurde bei der Fortschreibung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen bewertet und nur in die nachrangige 2. Dringlichkeit eingestuft. Eine solche weitere Verbindung zwischen der bestehenden und der neuen B 15 auf den Gemeindegebieten von Mallersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) und Neufahrn in Niederbayern (Landkreis Landshut) zur bestehenden Anschlussstelle Neufahrn könnte daher in nächster Zeit allenfalls von den Kommunen als Staatsstraßenverlegung in Sonderbaulast vorangetrieben werden.

Dazu hat es in letzter Zeit keine Gespräche zwischen der Staatsregierung und politisch Verantwortlichen im Landkreis Straubing-Bogen oder dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg gegeben.

3. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie eine akute psychische Notlage definiert, ob ihrer Meinung nach zu einer akuten psychischen Notlage eine Situation mit unmittelbarer Selbst- und Fremdgefährdung gehört und inwieweit eine medizinische Beurteilung der Lage für die Polizei bindend wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Person, die psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maße die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann nach Art. 1 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Nach Art. 10 Abs. 2 UnterbrG trifft die Polizei in unaufschiebbaren Fällen die erforderlichen Maßnahmen.

Der Begriff „akute psychische Notlage“ ist im polizeilichen Bereich nicht definiert. Auch die medizinische Terminologie kennt den Begriff „akute psychische Notlage“ nicht. Es gibt „akute psychiatrische Notfälle“ und/oder akute „psychische Störungen“, die teilweise schwere und schwerste psychosoziale Auffälligkeiten verursachen können.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen einer unaufschiebbaren Unterbringung nach Art. 10 Abs. 2 UnterbrG entscheidet die Polizei alleinverantwortlich im vorliegenden Einzelfall, wobei eine medizinische Beurteilung, soweit sie zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahmen bereits vorliegt, Berücksichtigung findet.

Die Feststellung einer Selbst- oder Fremdgefährdung kann eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik aus polizeilicher Sicht begründen.

Eine Entscheidung über die Aufnahme in eine Klinik und eine anschließende medizinische Behandlung obliegt dem ärztlichen Personal.

4. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wurden für die Straßenverkehrszählungen 2015 in Bayern neue Erfassungsmethoden festgelegt (Änderungen bitte auflisten), aus welchem Grund wurden die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen 2015 bislang noch nicht veröffentlicht und für wann ist die Veröffentlichung nun vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 wurden in Bayern temporäre Messgeräte zur Erfassung der Verkehre eingesetzt. Dabei handelt es sich um sogenannte Seitenradargeräte, die in Leitpfosten mit speziellen Sockeln eingebaut sind. Dadurch konnten rund 80 Prozent der Zählstellen abgedeckt werden. Die restlichen Zählstellen waren aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Reflexion des Radars in Ortsdurchfahrten, mehr als zwei Fahrstreifen etc.) nicht automatisierbar und mussten 2015 weiterhin im manuellen Verfahren gezählt werden.

Für die Bereitstellung der Hochrechnungsergebnisse ist die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zuständig. Die BASt ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der ursprüngliche Zeitplan sah nach den Richtlinien für die SVZ 2015 vor, dass die Hochrechnungsergebnisse bis August 2016 vorliegen sollten.

Mit Pressemitteilung Nr. 2/2017 (<http://www.bast.de/DE/Presse/2017/presse-02-2017.html>) vom 30. Januar 2017 hat die BASt nun die SVZ-Ergebnisse für Autobahnen veröffentlicht. Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen liegen bis dato keine Ergebnisse vor. Ein Terminplan für die Veröffentlichung dieser Daten ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt.

5. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem laut einem Beschluss des Würzburger Stadtrats am Würzburger Stadtring Nord zwischen der Veitshöchheimer Straße und dem Europastern eine Sperrung für Schwerlastverkehr mit über 3,5 Tonnen erfolgen soll, frage ich die Staatsregierung, wie zukünftig der Durchgangsverkehr der Speditionen aus den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart, die nicht unter die Ausnahmen des Lieferverkehrs für Stadt und Landkreis fallen, geregelt werden soll und welche Auswirkungen die Staatsregierung für den Verkehr durch das Werntal zur Bundesautobahnanschlussstelle Gramschatz und auf den Autobahnabschnitten der Autobahnen (A) 3 und A7 bei Würzburg sieht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Sperrung des Würzburger Stadtrings Nord für den Schwerlastverkehr mit über 3,5 Tonnen wurde vom Würzburger Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Abgasen beschlossen. Der Beschluss ist noch nicht vollzogen. Insbesondere hat die Stadt Würzburg als zuständige Straßenverkehrsbehörde noch keine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Im Rahmen der dort vorzunehmenden Ermessensentscheidung hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten und in der Begründung die tragenden Gründe offenzulegen. Laut eines in der Sitzungsvorlage zum Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2016 genannten Gutachtens wird insoweit zum Durchgangsverkehr aus den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart mit 70 Fahrten pro Tag gerechnet. Ob und wie die Stadt Würzburg mit dieser gutachterlichen Prognose umgeht, bleibt offen. Die Staatsregierung wird der Beurteilung durch die Stadt Würzburg nicht vorgeifen.

6. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist die Autobahndirektion Südbayern für die Neufahrner Kurve, den Erdinger Ringschluss und die Walpertskirchener Spange zuständig, welche weiteren Eisenbahnprojekte betreut die Autobahndirektion Südbayern, welche Aufgabenteilung besteht zwischen dem Sachgebiet II E 3 Schieneninfrastruktur und Eisenbahnwesen im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Sachgebiet 45 Schieneninfrastruktur der Autobahndirektion Südbayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Oktober 2014 wurde bei der Autobahndirektion Südbayern das Sachgebiet 45 „Schieneninfrastruktur“ geschaffen, das seitdem als Auftraggeber der Planungs- und Projektsteuerungsleistungen für die Projekte Lückenschluss Erding – Flughafen München, Walpertskirchener Spange und Überwerfungsbauwerk Flughafen München West fungiert. Die Planungen dieser Projekte werden – in

enger Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) seit dem Jahr 2007 vom Freistaat Bayern (anfangs im damaligen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, ab Oktober 2013 in der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und seit Oktober 2014 bei der Autobahndirektion Südbayern) als Auftraggeber durchgeführt. Dem Sachgebiet Schieneninfrastruktur bei der Autobahndirektion obliegt die technische und fachliche Projektbetreuung. Es koordiniert und leitet die Planungen vollumfänglich und stimmt die Planungsergebnisse mit der DB AG ab, wodurch eine spätere Übernahme durch die DB AG sichergestellt werden soll. Darüber hinaus führt das Sachgebiet Schieneninfrastruktur bei der Neufahrner Kurve, die derzeit von der DB Netz AG als Vorhabenträger realisiert wird, als Pilotprojekt eine intensive Baubegleitung durch und ist dadurch in der Lage, sich über den Projektstand im Hinblick auf Kostenentwicklung, Baufortschritt und Qualität der Baumaßnahmen ein unabhängiges Bild zu machen und der Obersten Baubehörde regelmäßig darüber zu berichten.

Grund für die Ansiedlung dieser neuen Organisationseinheit bei der Autobahndirektion Südbayern ist die große inhaltliche und organisatorische Ähnlichkeit der betreuten Projekte mit Planungsprojekten der Autobahndirektion. Weitere Eisenbahnprojekte werden derzeit bei der Autobahndirektion Südbayern nicht betreut.

In der Obersten Baubehörde ist für die Projekte Neufahrner Kurve, Erdinger Ringschluss und Walpertskirchner Spange das Sachgebiet IIE2 zuständig. Die Aufgaben des Sachgebiets im Rahmen dieser Projekte umfassen insbesondere die ministerielle Begleitung und Unterstützung, Finanzierungsverhandlungen mit der DB AG und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Sicherstellung der Kompatibilität dieser Projekte mit dem Bahnknoten-Konzept München.

7. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wann soll die Justizvollzugsanstalt Eichstätt als Einrichtung für Abschiebungshaft in Betrieb genommen werden und welche Auswirkungen hätte es für die bayerischen Behörden und die Bayerische Polizei, falls die Zuständigkeit für den gesamten Rückführungsvorgang abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber auf den Bund übergehen sollte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Justizvollzugsanstalt Eichstätt soll voraussichtlich ab Juni 2017 als Einrichtung für Abschiebungshaft den Betrieb aufnehmen und übernimmt damit die Aufgaben der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft. Bislang sind keine Vorschläge des Bundes bekannt geworden, den Vollzug der Abschiebungshaft von den Ländern zu übernehmen. Verschiedene andere Äußerungen seitens des Bundes, Zuständigkeiten im Bereich der Rückführung von den Ländern zu übernehmen, sind bislang zu wenig konkret, als dass die Auswirkungen auf die bayerische Verwaltung beurteilt werden könnten. Die Staatsregierung fordert, dass der Vollzug der Dublin-Verordnung, der bereits nach geltendem Recht zum größten Teil bei Bundesbehörden liegt, vollständig vom Bund übernommen wird.

8. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Nachdem es im Großraum Augsburg im Jahr 2016 eine auffällige Zunahme der Drogentoten im Vergleich zu 2015 gab (nach verschiedensten Informationen ca. 40 Prozent), frage ich die Staatsregierung, wie hoch die konkrete Zahl der Drogentoten in Bayern ist (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), insbesondere in der Region Augsburg (aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Schwaben) und inwieweit bei den Verstorbenen ein Zusammenhang mit dem Konsum von „Neuen psychoaktiven Substanzen (NpS)“ festzustellen ist (insbesondere Konsum von sogenannten Badesalzen und Kräutermischungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bezüglich der polizeilichen Erhebungskriterien der regionalen Daten zu den Rauschgift-Todesfällen darf darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der Drogentodesfälle nicht nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten registriert wird, sondern regional dienststellenbezogen.

Statistische Fallzahlen liegen bislang nur bis einschließlich November 2016 vor, die Aufteilung auf die einzelnen Polizeipräsidien bzw. -dienststellen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Zur besseren Vergleichbarkeit umfassen die Fallzahlen für das Jahr 2015 auch nur die Monate Januar bis einschließlich November.

Regionale Verteilung der Rauschgift-Todesfälle (Stand 30. November 2016):

	Zeitraum			
	01.01. bis 30.11.2015	01.01. bis 30.11.2016	Entwicklung in %	davon NpS
Bayern	271	274	+ 1,1	34*
Polizeipräsidium (PP) München	62	56	- 9,7	
<i>davon München-Stadt</i>	58	54	- 6,9	
PP Oberbayern Nord	16	18	+ 12,5	
PP Oberbayern Süd	22	24	+ 9,1	
PP Schwaben Nord	23	37	+ 60,9	10*
<i>davon Augsburg Stadt</i>	15	23	- 53,3	
PP Schwaben Südwest	17	12	- 29,4	
PP Niederbayern	34	28	- 17,6	

PP Oberpfalz	26	29	+ 11,5	
PP Oberfranken	29	24	- 17,2	
PP Mittelfranken	29	27	- 6,9	
<i>davon Kriminaldirektion Nürnberg</i>	19	15	- 21,1	
PP Unterfranken	13	19	+ 46,2	

* In der Kürze der für der die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit war es nur möglich, bezüglich der Drogentoten im Zusammenhang mit NpS für Bayern insgesamt und den Bereich für das Polizeipräsidium Schwaben Nord aufzuschlüsseln.

9. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Banken für das Geld, das sie bei der Europäischen Zentralbank parken, Zinsen zahlen, frage ich die Staatsregierung, warum Sparkassen „Strafzinsen“ an ihre Träger, die Kommunen, weitergeben, die ausschließlich über Steuergelder verfügen und nicht gewinnorientiert sind, welchen Einfluss will die Staatsregierung auf diese Situation ausüben und wie sieht sie die weitere Entwicklung des Bankenwesens?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt seit Juni 2014 einen negativen Zins auf kurzfristige Einlagen von Geschäftsbanken. Diese Belastungen können nicht auf Dauer von den Kreditinstituten allein getragen werden. Es ist daher mittlerweile verbreitet und rechtlich zulässig, dass Kreditinstitute mit ihren Kunden sog. Negativzinsen oder Verwarentgelte mit Einräumung von Freibeträgen vereinbaren. Auch Sparkassen sehen sich in letzter Zeit gezwungen zu reagieren. Hiervon sind in erster Linie Geschäftskunden, aber aus Gründen der Gleichbehandlung u.a. auch Kommunen mit hohen kurzfristig fälligen Einlagen betroffen, wobei regelmäßig eine Beratung über möglich alternative Anlageformen erfolgt.

Das Verhalten der Sparkassen ist Folge der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und nachvollziehbar. Sparkassen nehmen wie alle anderen Kreditinstitute am Wettbewerb teil und sind als Wirtschaftsunternehmen verpflichtet, kaufmännisch zu handeln (§ 1 der Sparkassenordnung – SpkO). Auch die Deutsche Bundesbank betont, dass alle Kreditinstitute im aktuellen Zinsumfeld für ihre Rentabilität Sorge tragen müssen. Die Sparkasse vor Ort trifft mit der Vereinbarung von Verwarentgelten eine eigenständige geschäftspolitische Entscheidung; hierauf wird die Staatsregierung keinen Einfluss nehmen.

Die Auswirkungen der EZB-Politik auf die weitere Entwicklung des Bankenwesens werden zu beobachten sein. Die Staatsregierung tritt jedenfalls weiterhin für den Erhalt des deutschen 3-Säulen-Systems ein.

10. Abgeordnete
Alexandra Hiersemann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge haben in den vergangenen Jahren (bitte einzeln aufgeschlüsselt für die Jahre 2013 bis 2016) Bayern freiwillig verlassen, wie viele von ihnen haben dabei Leistungen aus dem REAG/GARP-Programm erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach der Höhe der Leistung) und welche Zahlungen hat der Freistaat Bayern im genannten Zeitraum aus eigenen Mitteln freiwilligen Rückkehren gezahlt (bitte einzeln aufgeschlüsselt nach Anzahl und Art der Leistung, z.B. Prämien, Reisekostenübernahme oder sonstige Kostenübernahme)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Über das REAG/GARP-Programm sind in den Jahren

2013	1.996,
2014	2.163,
2015	8.015 sowie
2016	6.399

Ausländer aus Bayern freiwillig ausgereist. Die Zahl der insgesamt erfolgten freiwilligen Ausreisen aus Bayern wird erst seit 2015 durch eine Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister ermittelt. Sie betrug im Jahr 2015 14.015 und im Jahr 2016 12.605. Eine Aufschlüsselung nach der Höhe der erbrachten Leistungen ist nicht möglich; das REAG/GARP-Programm umfasst folgende Leistungen:

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus),
- Benzinkosten für Selbstfahrer in Höhe von 250,00 Euro pro Pkw,
- Reisebeihilfen in Höhe von 200,00 Euro pro Erwachsenen/Jugendlichem, 100,00 Euro für Kinder unter 12 Jahren,
- finanzielle Starthilfen:
Ländergruppe 1: 500,00 Euro pro Erwachsenen bzw. Jugendlichem und 250,00 Euro pro Kind unter 12 Jahren; Ländergruppe 2: 300,00 Euro pro Erwachsenen bzw. Jugendlichem und 250,00 Euro pro Kind unter 12 Jahren.

Für die Durchführung des REAG/GARP-Programms sind dem Freistaat Bayern folgende Kosten entstanden:

2013 insgesamt	552.564,06 Euro,
2014 insgesamt	614.350,38 Euro,
2015 insgesamt	1.281.093,47 Euro.

Die Zahlen für das Haushaltsjahr 2016 liegen noch nicht abschließend vor.

Die sieben Zentralen Ausländerbehörden sind erst seit 1. Januar 2015 für die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die Rückkehrberatung zuständig. Ihnen wurden im Haushaltsjahr 2015 insge-

samt 50.000,00 Euro und im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 230.000,00 Euro außerhalb des REAG/GARP-Programms für die Förderung der freiwilligen Rückkehr zugewiesen.

Die Zentralen Rückkehrberatungsstellen haben nur mit bayerischen Fördermitteln (d.h. außerhalb des REAG/GARP-Programms) in den Jahren

2013 insgesamt	32,
2014 insgesamt	47,
2015 insgesamt	314,
2016 insgesamt	147.

Personen die freiwillige Rückkehr finanziert. Dafür wurden im Jahr

2013 insgesamt	111.753,00 Euro,
2014 insgesamt	68.893,00 Euro,
2015 insgesamt	292.160,00 Euro,
2016 insgesamt	141.678,00 Euro

ausgegeben.

11. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, ist es zwingend erforderlich für die Sicherheit von kleinen öffentlichen Badeanstalten, dass die Aufsichtsperson eine Tauchstrecke von 25 Metern nachweisen kann oder ist es möglich, diese Voraussetzung durch andere Vorkehrungen zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden und über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten erlassen. Gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LStVG kann in solchen Verordnungen auch bestimmt werden, dass der Badebetrieb in Badeanstalten durch geprüfte Schwimmmeistergehilfen, Schwimmmeister oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist. Vorgaben des StMI für die inhaltliche Ausgestaltung solcher Verordnungen nach Art. 27 Abs. 2 LStVG bestehen nicht. Insbesondere ist die frühere Verordnung über Badeanstalten des StMI vom 14.01.1987 (GVBl. 1987, 17) bereits im Jahr 2007 außer Kraft getreten. Handelt es sich bei einem Schwimmbad um eine öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), kann die Gemeinde Regelungen über Sicherheitsvorkehrungen wie die Aufsicht über den Badebetrieb auch in einer gemeindlichen Benutzungssatzung treffen.

Unabhängig vom Bestehen einer gesetzlichen Regelung sind auch die Gemeinden als Betreiber eines Schwimmbades zivilrechtlich verpflichtet, ihre Badegäste vor Gefahren zu schützen, denen diese beim Besuch und bei der Benutzung der Einrichtungen des Bades ausgesetzt sein können (sogenannte Verkehrssicherungspflicht). Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich auch die Verpflichtung, die Wasseraufsicht durch fachlich qualifiziertes Personal sicherzustellen. Für die Beurtei-

lung der fachlichen Qualifikation kann auf die einheitlichen Vorgaben der Wasserwacht und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zurückgegriffen werden. Diese Vorgaben knüpfen an die Standards der Rettungsschwimmerausbildung an. Bereits um das silberne Rettungsschwimmerabzeichen zu erlangen, ist es zwingend erforderlich, eine Strecke von 25 Metern zu tauchen. Diese Prüfungsleistung kann auch nicht durch andere Leistungen und Schwimmfähigkeiten ersetzt werden. Setzen Gemeinden als Betreiber eines Schwimmbades daher Personal ein, das mindestens über das silberne Rettungsschwimmerabzeichen verfügt, erfüllen sie ihre Verkehrssicherungspflicht.

12. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen führten die gestellten Anträge nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden – und § 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung – bei nachhaltiger Integration zu einem Aufenthaltsrecht, wie viele Anträge sind noch anhängig (bitte nach Bezirken getrennt auflisten, sowohl bei den genehmigten als auch die anhängigen Anträgen) und warum gibt es eine Diskrepanz bei den Bearbeitungsdauern zwischen den Ausländerbehörden und den Bezirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl der in Bayern aufhältigen Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden war, betrug für den Antragsteller selbst, seine Eltern und die Geschwister nach dem Ausländerzentralregister (AZR):

2011: 10 (Eltern: 2),
2012: 76 (Eltern: 17, Geschwister: 6),
2013: 115 (Eltern: 23, Geschwister: 16),
2014: 142 (Eltern: 38, Geschwister: 28),
2015: 162 (Eltern: 42, Geschwister: 22),
2016: 224 (Eltern: 43, Geschwister: 27).

Die Zahl der in Bayern aufhältigen Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG, der mit Wirkung vom 1. August 2015 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden war, betrug in den Jahren 2015 und 2016 nach dem AZR für den Antragsteller selbst 77, für Ehegatten 7 und für minderjährige Kinder 12. Ein gesonderter Ausweis der Zahlen für 2015 ist nicht möglich, da die technische Implementierung des neuen Speichersachverhaltes im AZR durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgte.

Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Regierungsbezirken nicht möglich. Statistische Zahlen zu anhängigen Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a bzw. § 25b AufenthG liegen nicht vor, sodass Angaben zur Bearbeitungsdauer nicht gemacht werden können. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit in jedem Einzelfall von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist und nicht zuletzt auch von der Mitwirkung des Antragstellers (z.B. Passvorlage, Einreichung von Nachweisen wie Schulzeugnissen oder Gehaltsabrechnungen) abhängt.

13. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Zahlungen an die Verkehrsverbünde und Busunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Schülerbeförderung in den Jahren 2013 bis 2016, wie hat sich dazu die beförderte Schülerzahl entwickelt und welchen Anteil haben diese Zahlungen an den Gesamteinnahmen der Verkehrsverbünde und Busunternehmen im ÖPNV-Bereich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

An der Finanzierung der Schülerbeförderung beteiligt sich der Freistaat Bayern durch Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für die Gewährung der Reduzierung der Zeitkarten im Ausbildungstarif im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) und durch pauschale Zuweisungen an die Kommunen als Aufgabenträger der Schülerbeförderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zahlungen der Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an die Verkehrsunternehmen

Nach § 45a PBefG haben die Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe von 44 Prozent des Differenzbetrages zwischen den verkehrsspezifischen Kosten der Beförderung und den Einnahmen aus der Beförderung der festgelegten Ermäßigungsgruppen. Ein Ausgleich nach § 45a PBefG wird in Bayern für rund 1,27 Millionen Schülerinnen und Schüler gewährt. Hinzu kommen Auszubildende und Studierende, sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, Beamtenanwärter oder Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Insgesamt wird für Tarifiermächtigungen von über 1,9 Millionen Fahrgästen ein Ausgleich gewährt.

Es stehen beim StMI Haushaltsmittel von rund 115,3 Mio. Euro für den Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG zur Verfügung. In den Jahren 2013 bis 2016 betragen die Ausgleichszahlungen des Freistaates Bayern an die Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG für alle Ermäßigungsgruppen insgesamt 438 Mio. Euro (2013: 110,3 Mio. Euro; 2014: 103,8 Mio. Euro; 2015: 108,6 Mio. Euro; 2016: 115,3 Mio. Euro).

Zahlen, die allein die Ausgleichszahlungen für die Beförderung der Schüler betreffen, liegen nicht vor.

Zahlungen an die Verkehrsverbünde erfolgten allein aus abgetretenen Rechten der Verkehrsunternehmen.

Pauschale Zuweisungen des Freistaates Bayern an die Kommunen zur Finanzierung der Schulwegkostenfreiheit:

Die Organisation der Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Dabei sind Schüler grundsätzlich im öffentlichen Linienverkehr und im Schienenpersonennahverkehr zu befördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährt der Freistaat Bayern den zuständigen Kommunen nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung. Dadurch werden landesdurchschnittlich rund

60 Prozent der notwendigen Kosten abgedeckt. Die Zuweisungen betragen in den Jahren 2013 bis 2016 insgesamt mehr als 1,2 Mrd. Euro (2013: 308,3 Mio. Euro; 2014: 317,2 Mio. Euro; 2015: 318,8 Mio. Euro; 2016: 319,4 Mio. Euro). Zahlen zu den tatsächlich beförderten Schülerinnen und Schülern liegen nicht vor.

Gesamteinnahmen der Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen:

Die Verkehrsunternehmen erzielen die Erlöse privatwirtschaftlich. In den Verbänden werden die Einnahmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen nach den Regelungen des jeweiligen Einnahme- und Aufteilungsvertrags verteilt.

Zu den Gesamteinnahmen von Verkehrsverbänden und Busunternehmen in den Jahren 2013 bis 2016 kann das StMI daher keine Angaben machen.

14. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie grundsätzlich die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur genannten Regelungen bezüglich der Verwertung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Bundesfernstraßen ab dem 1. Januar 2018, wie sie im Speziellen den im Rundschreiben genannten Grenzwert von 25 mg/kg PAK (PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) beurteilt und ob in Bayern ausreichend Kapazitäten zur thermischen Behandlung von teer-/pechhaltigen Bestandteilen vorhanden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB), dürfen teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe im Kaltmischverfahren mit hydraulischen Bindemitteln aufbereitet und unter bestimmten Randbedingungen wieder im Straßenbau eingebaut werden. Durch die Aufbereitung (Zugabe von Bindemitteln und Gesteinen) ergibt sich eine Vermehrung des teer-/pechhaltigen Materials. Bei einer späteren Sanierung eines solchen Straßenabschnittes kann es vorkommen, dass das eingebaute teer-/pechhaltige Material wieder ausgebaut und entsprechend aufbereitet bzw. entsorgt werden muss. Der Ansatz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das teer-/pechhaltige Straßenausbaumaterial aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen, ist daher zu begrüßen. Grundsätzlich sind hierfür die thermische Behandlung und die Entsorgung auf zugelassenen Deponien möglich. Eine thermische Behandlung zur Schadstoffreduzierung sollte bevorzugt werden. Diese wird aber derzeit aufgrund der wenigen Anlagen zur thermischen Behandlung kritisch gesehen.

Der Grenzwert von 25 mg/kg PAK ist in den RuVA-StB aufgeführt und deutschlandweit anerkannt.

In Bayern gibt es keine spezielle Anlage zur thermischen Behandlung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch. Entsprechende Anlagen gibt es derzeit nur in den Niederlanden. Die Entscheidung, ob das bei einer Baumaßnahme anfallende teer-/pechhaltige Ausbaumaterial einer thermischen Behandlung oder einer Deponie zugeführt werden soll, muss daher im Einzelfall abgewogen werden. Die Bayerische Straßenbauverwaltung hat zur thermischen Entsorgung ein entsprechendes Pilotprojekt beauftragt.

15. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Fälle bekannt, in denen Gemeinden Einnahmen aus der Grundsteuer entgehen, weil kein neuer Eigentümer ermittelt werden kann (beispielsweise nach einem Todesfall), in welcher Höhe sind dadurch 2015 gegebenenfalls Ausfälle entstanden und was können Gemeinden tun, wenn kein Eigentümer gefunden werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie der Justiz

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Gemeinden Einnahmen aus der Grundsteuer entgehen, weil kein neuer Eigentümer ermittelt werden kann. Ebenso ist der Staatsregierung nicht bekannt, in welcher Höhe dadurch ggf. 2015 Ausfälle entstanden sind.

Ganz allgemein lässt sich die Rechtslage nach einem Erbfall oder Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück wie folgt darstellen:

Wenn keine erbberechtigten Verwandten, Ehegatten oder Lebenspartner vorhanden sind oder deren gesetzliche Erbberechtigung weggefallen ist, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), sonst der Bund. Anders als alle anderen Erben kann der Fiskus die Erbschaft auch nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB).

Für den Fall, dass der Erbe eines Grundstückseigentümers erst ermittelt werden muss, gibt es aufgrund der rechtlichen Konstruktion der Erbfolge als „Vonselbsterwerb“ in der juristischen Sekunde des Todesfalls an sich keine Fiktion. Wer letztlich Erbe ist, ist dies durch das Recht selbst (ipso iure) und ohne seine Kenntnis oder Mitwirkung von der Sekunde des Todesfalls an. Das gilt auch dann, wenn der letztliche Erbe (z.B. der Fiskus) erst durch die Ausschlagung der Erbschaft durch andere Personen zum Erben berufen ist (vgl. § 1953 Abs. 2 BGB). Ist der Erbe zunächst unbekannt oder ist ungewiss, ob er die Erbschaft angenommen hat, muss das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses sorgen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Zu diesem Zweck kann es beispielsweise für den denjenigen, der Erbe wird, einen Nachlasspfleger bestellen; der Nachlasspfleger kann dann im Rahmen der ihm vom Nachlassgericht übertragenen Aufgaben den Erben vertreten.

Kann kein Erbe ermittelt werden, kommt auch eine gerichtliche Feststellung dahin in Betracht, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Mit dieser Feststellung geht die widerlegliche Vermutung einher, dass der Fiskus Erbe ist (vgl. § 1964 BGB). Sie ist aber nur möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Erbenermittlung einschließlich eines öffentlichen Aufforderungsverfahrens erfolglos beschritten wurden.

Zu Lebzeiten des Eigentümers besteht aber die Möglichkeit der Dereliktion, d.h. dieser kann das Eigentum an einem Grundstück nach § 928 Abs. 1 BGB aufgeben. Voraussetzung hierfür ist (im Gegensatz zu beweglichen Sachen, bei denen die Besitzaufgabe nach § 959 BGB erforderlich, aber auch ausreichend ist) die Abgabe einer Verzichtserklärung gegenüber dem Grundbuchamt und die Eintragung des Verzichts ins Grundbuch. Bei der Verzichtserklärung handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung; materiell-rechtlich bedarf diese keiner Form,

die Bewilligung der Eintragung muss aber nach § 29 der Grundbuchordnung (GBO) durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (MüKoBGB/Kanzleiter, 6. Aufl. 2013, § 928 BGB, Rn. 6). Das Grundstück wird damit herrenlos; der bisherige Eigentümer verliert sowohl das Eigentum als auch das Recht zum Besitz. Ein Eigentumsübergang auf den Fiskus des Landes der Belegenheit erfolgt nicht; dem Land steht lediglich ein Aneignungsrecht zu (§ 928 Abs. 2 Satz 1 BGB), das durch Abgabe einer Aneignungserklärung gegenüber dem Grundbuchamt ausgeübt werden kann. Der Eigentumserwerb wird mit Eintragung ins Grundbuch wirksam; § 29 GBO findet Anwendung. Eine Pflicht zur Aneignung besteht nicht. Das Land kann auf sein Aneignungsrecht auch verzichten; der Verzicht kann ins Grundbuch eingetragen werden (BGH, Urteil vom 7.7.1989 – V ZR 76/88, NJW 1990, 251). Ist ein solcher Verzicht erfolgt, kann sich jedermann – also auch eine Gemeinde – das Grundstück aneignen (MüKoBGB/Kanzleiter, aaO, Rn. 12).

Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, auf diese Abläufe einzuwirken. Für den Fall, dass die Gemeinde erwägen sollte, sich das Grundstück selbst anzueignen, gilt Art. 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO), wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände – auch unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage – nur erwerben soll, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Angesichts der geschilderten zivilrechtlichen Rechtslage dürften sich die Fälle in einem begrenzten Rahmen halten.

Ändert sich die Zurechnung einer wirtschaftlichen Einheit (Grundstück) durch einen Eigentümerwechsel, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Erwerb von Todes wegen, nimmt das örtlich zuständige Finanzamt gemäß § 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) eine Zurechnungsfortschreibung vor.

Das Finanzamt setzt gemäß § 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) gegenüber dem neuen Eigentümer den Steuermessbetrag fest und teilt der Gemeinde den Steuermessbetrag mit. Dieser ist für die Gemeinde verbindlich. Aus Steuermessbetrag und örtlichem Hebesatz errechnet die Gemeinde die Grundsteuer und setzt diese gegenüber dem neuen Eigentümer als Schuldner der Grundsteuer (§ 10 Abs. 1 GrStG) fest.

Für die Erhebung der Grundsteuer sind die Gemeinden zuständig.

16. Abgeordnete
**Kathi
Petersen**
(SPD)

Vor dem Hintergrund der Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an die Ausländerbehörden vom 1. September 2016 zur Auslegung der sogenannten 3+2-Regelung des Bundesintegrationsgesetzes, nach der Duldungen erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ – dahingehend, dass nach bayerischer Lesart schon die Aufforderung zur Passbeantragung dazu zählt –, frage ich die Staatsregierung, wie viele Auflösungen von Ausbildungsverträgen in Bayern seit Inkrafttreten der Regelung vorgenommen werden mussten (Antworten bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), wie die Staatsregierung angesichts dieser Praxis bis zum Jahr 2019 – wie 2015 mit den Verbänden der bayerischen Wirtschaft verabredet – rund 60.000 Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integrieren wird und ob es den Tatsachen entspricht, dass sich die Staatsregierung brieflich bei den anderen Landesregierungen für die Einführung einer ähnlichen Praxis eingesetzt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Herbst 2015 wurde zwischen der Staatsregierung und Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft sowie der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ geschlossen. Sie verfolgt das Ziel, bis zum Ende des Jahres 2019 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen insbesondere von anerkannten Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern mit guter Bleibeperspektive zu erreichen. Da allein bis September 2016, also weitestgehend vor Einführung der „3+2-Regelung“, schon rund 40.000 Personen aus der vorgeannten Zielgruppe in Praktika, Ausbildung und Arbeit integriert werden konnten, bestehen gute Aussichten, das Gesamtziel der Vereinbarung zu erreichen. Diese positive Prognose wird dadurch gestützt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2016 allein in Bayern 59.153 Asylbewerberinnen und -bewerber als Schutzberechtigte anerkannt hat, für die ausländerrechtlich keine Beschränkungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehen.

Bereits vor Inkrafttreten von § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 8 des Aufenthaltsgesetzes (sogenannte 3+2-Regelung) wurde in Bayern im Verwaltungsvollzug sichergestellt, dass von Asylbewerbern und Geduldeten mit Zustimmung der Ausländerbehörde begonnene Ausbildungsverhältnisse grundsätzlich auch abgeschlossen werden konnten. Diese Verwaltungspraxis wurde mit den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. September 2016 konsequent fortgesetzt. Insbesondere haben Ausländer, die als Asylbewerber eine qualifizierte Berufsausbildung mit Zustimmung der Ausländerbehörde begonnen haben, im Fall der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags einen Anspruch auf Duldung zur Berufsausbildung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, soweit ihnen nicht zwingend nach § 60a Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes die Beschäftigung nicht erlaubt werden darf. Statistische Angaben zur Zahl der geschlossenen und gelösten Ausbildungsverträge von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten werden von den Ausländerbehörden nicht erhoben.

Die Staatsregierung hat sich gegenüber anderen Landesregierungen nicht für die Einführung einer der Weisungslage in Bayern entsprechenden Verwaltungspraxis eingesetzt.

17. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum „Express-S-Bahnen zum Flughafen München nicht vor 2037“ (Drs. 17/15150) zu entnehmen ist, dass ein viergleisiger Ausbau zwischen Daglfing-Johanneskirchen Voraussetzung für die Einführung einer Express-S-Bahn zum Münchner Flughafen auf dem östlichen Ast wäre, frage ich die Staatsregierung, welche Express-S-Bahn in der jüngsten „Nutzen-Kosten-Untersuchung 2. S-Bahnstammstrecke München 2015 (Abschlussbericht Oktober 2016)“ als Angebot unterstellt ist, wie das Angebots- und Betriebskonzept für diesen Express-S-Bahnverkehr aussieht und welche Auswirkungen dieses Angebots- und Betriebskonzept auf den übrigen Schienenverkehr, insbesondere den Güterverkehr auf dem Streckenabschnitt Daglfing-Johanneskirchen, hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ein zentrales Thema der bayerischen Verkehrspolitik ist die Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München. Hierzu zählt auch eine schnellere Erreichbarkeit des Flughafens aus der Münchner Innenstadt. Die Inbetriebnahme der zweiten Stammstrecke schafft hierzu eine wesentliche Voraussetzung.

Die aktuellen Planungen für das Angebotskonzept der S-Bahn mit zweiten Stammstrecke, die auch der aktuellen Nutzen-Kosten-Untersuchung zugrunde liegen, sehen vor, dass neben der S 8 eine schnelle Verbindung im 30-Minuten-Takt über die zweiten Stammstrecke und den Ostkorridor (Strecke der S 8), welcher im Bereich Daglfing – Johanneskirchen noch nicht ausgebaut ist, eingerichtet werden soll. Ein solch beschleunigter Verkehr könnte den Hauptbahnhof in rund 30 Minuten – statt wie bisher in rund 40 Minuten – mit dem Flughafen München verbinden. Da dieser Verkehr die Güterzüge zwischen Daglfing und Johanneskirchen berücksichtigen muss, sind sowohl bei der Taktdichte als auch bei der Fahrzeit Kompromisse unumgänglich.

Eine Express-S-Bahn im 15-Minuten-Takt und mit einer im Vergleich zu heute nahezu halbierten Fahrzeit zwischen Hauptbahnhof und dem Flughafen, wie sie im Rahmen des 2009 erstellten Gutachtens zur Schienenanbindung des Flughafens München als Ziel definiert wurde, wird es erst mit dem viergleisigen Ausbau zwischen Daglfing und Johanneskirchen geben können.

18. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Bayern wurden in den letzten drei Jahren verübt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wann haben sich im Jahr 2016 die Delikte in Bayern ereignet (bitte nach Tatort und rechtsextremistischem Hintergrund mit ja bzw. nein aufschlüsseln) und wie hoch war die jährliche Aufklärungsquote?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamtes

Die erhobenen Ergebnisse basieren auf den KTA-PMK-Meldungen (KTA-PMK = Kriminaltaktische Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt worden sind.

Zur trennscharfen Abbildung von Übergriffen auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte wurde bundesweit zum 1. Januar 2014 im Themenfeldkatalog zur KTA-PMK das Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ eingeführt.

Für das Tatjahr 2016 weist das BLKA darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2017 und dem mit dem Bundeskriminalamt noch durchzuführenden Datenbankabgleich feststehen. Zudem ist das vorliegende Zahlenmaterial mit den Daten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) abzustimmen. Somit können bei den erhobenen Zahlen durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen auftreten. Valide statistische Daten liegen zum Erhebungsdatum (30. Januar 2017) demgemäß für das

Jahr 2016 noch nicht vor. Somit sind die für diesen Tatzeitraum genannten Fallzahlen als vorläufig zu betrachten.

Mit der durchgeführten Recherche konnten für das Jahr 2014 25 Fälle, für das Jahr 2015 78 Fälle und für das Jahr 2016 94 Fälle erhoben werden. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2014 bei 32 Prozent, im 2015 bei 14,1 Prozent und im Jahr 2016 bei 22,3 Prozent.

Wann und wo sich die Delikte in Bayern im Jahr 2016 ereignet haben und ob bei diesen Delikten ein rechtsextremistischer Hintergrund vorliegt, kann der als Anlage*) beigefügten Tabelle entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage (Tabelle) ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Da das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mitteilte, dass Imame der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) Informationen über vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung an das Türkische Generalkonsulat in München weitergeben, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wer die besagten Imame sind, ob neben dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz auch die bayerischen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu den Vorfällen haben bzw. hatten und wann die von den Imamen gemeldeten Personen von den Sicherheitsbehörden gewarnt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vorbemerkung:

Die Aktivitäten der DITIB in Deutschland sind nach Eigendarstellung vornehmlich auf kulturelle und religiöse Identitätsbewahrung der türkischen Migranten in Deutschland ausgerichtet. Allerdings ist auch eine gewisse politische Ausrichtung von DITIB unverkennbar. So ist in der Öffentlichkeit zunehmend der Eindruck entstanden, dass DITIB unter dem Deckmantel der Religion versucht, über Moscheevereine nationalistische Interessen der türkischen Regierung zu vertreten sowie an politischem Einfluss in Deutschland zu gewinnen. Extremistische Bestrebungen sind derzeit jedoch noch nicht feststellbar; daher unterliegt die DITIB auch nicht dem Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Zu den aktuellen „Spionagevorwürfen gegenüber DITIB“:

Über Presseveröffentlichungen wurde Ende des Jahres 2016 bekannt, dass Türkische Generalkonsulate (TGK) in Deutschland den Auftrag aus der Türkei erhalten haben sollen, vermeintliche Gülen-Anhänger in Deutschland auszuforschen und in die Türkei zu melden. Diesen Auftrag sollen dann die Religionsattachés der TGK an DITIB-Imame weitergegeben haben. Der Generalsekretär der DITIB hat mittlerweile öffentlich eingeräumt, dass einzelne DITIB-Imame dieser Aufforderung nachgekommen seien. Die Generalbundesanwaltschaft hat in diesem Kontext zwischenzeitlich ein Verfahren wegen Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit im Auftrag der türkischen Regierung eingeleitet.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) lagen zu diesen Vorwürfen keine eigenen Erkenntnisse vor. Wie in der Vorbemerkung erwähnt, unterliegt DITIB nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

Über den nachrichtendienstlichen Informationsaustausch hat das BayLfV mit Schreiben des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 16. Dezember 2016 den Originalbericht des TGK München vom 24. September 2016 erhalten.

Nach Übersetzung und Sichtung durch das BayLfV handelt es sich bei dem Bericht des TGK München nicht um eine Denunzierung von Einzelpersonen, sondern um eine Bestandsaufnahme der „Fethullah Gülen Bewegung“ mit Schwerpunkt in Bayern. Anders als im Bericht des TGK Köln sind hier keine Einzelinformationen von DITIB-Imamen aufgeführt. Die vom TGK München in die Türkei gemeldeten bayerischen Daten können aus offen zugänglichen Datenquellen zusammengetragen werden. Bei den genannten Institutionen handelt es sich um Einrichtungen der Gülen-Bewegung, welche auch offen im Internet recherchierbar sind. Teilweise findet man in den Internetauftritten der einzelnen Institutionen bzw. Einrichtungen ein Bekenntnis zur „Gülen-Bewegung“.

In Bezug auf den vorliegenden Bericht des TGK München vom 24. September 2016 ist aus Sicht des BayLfV eine Informationssammlung im nachrichtendienstlichen Sinne zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher auszuschließen.

Inhaltlich ergaben sich aus dem Bericht des TGK München in Bezug auf in Bayern lebende Personen keine konkreten Umstände, die ein Tätigwerden des BayLfV (z.B. Sensibilisierungsgespräch) erforderten.

Im Übrigen darf auf die laufenden Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft hingewiesen werden. Weitere Auskünfte zu diesem Ermittlungsverfahren können seitens des StMI aus nicht erteilt werden.

20. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wird die Tat des „Reichsbürgers“, der am 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd einen Polizisten erschossen und weitere Beamten verletzt hat, durch die Bayerische Polizei nicht als politisch motivierte Tat eingestuft, wie viele „Reichsbürger“ durch die zuständigen Behörden in Bayern seit der Tat von Georgensgmünd erfolgreich entwapnet wurden und seit wann der 62-jährige Reichbürger und Neo-Druide Burghard B., der wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung in der vergangenen Woche festgenommen wurde und der auch mehrere Jahre in Bayern gelebt hat, der Bayerischen Polizei und den Waffenbehörden bekannt war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Entscheidung, ob eine Straftat als politisch motiviert eingestuft wird, trifft auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität die jeweils sachbearbeitende Kriminalpolizeidienststelle. Nach Sichtung und Bewertung der bislang ausgewerteten Beweismittel haben sich Hinweise ergeben, dass es sich bei den tödlichen Schüssen auf einen Polizeibeamten in Georgensgmünd um eine Straftat der Politisch motivierten Gewaltkriminalität aus dem Phänomenbereich „Rechts“ handelt. Eine entsprechende Einstufung wurde durch die sachbearbeitende

Kriminalpolizeidienststelle im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) vorgenommen.

Seit dem 19. Oktober 2016 sind in Bayern bei 33 Personen, die legal im Besitz von Schusswaffen waren und die eindeutig der sogenannten Reichsbürgerbewegung zugeordnet werden können, zwischenzeitlich Widerrufsbescheide vollstreckt worden bzw. wurden die Waffen und Munition von den betroffenen Personen im Rahmen des laufenden Widerrufsverfahren selbst abgeben.

Burghard B. hatte seinen Wohnsitz im Bereich des Regierungsbezirks Unterfranken. Aufgrund seiner öffentlichkeitswirksamen Auftritte als sogenannter Druiden war er der für seinen Wohnort zuständigen Polizeidienststelle bekannt. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Unterfranken ist Burghard B. bislang in Bayern – soweit unter Berücksichtigung der Aussonderungs- und Löschfristen feststellbar – polizeilich nicht in Erscheinung getreten. In dem Zeitraum, in dem Burghard B. in Bayern wohnhaft war, verfügte er über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse.

21. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, plant sie, Arbeitserlaubnisse für geduldete Asylbewerberinnen und -bewerber nur noch zu genehmigen, wenn Originalausweispapiere des Herkunftslandes vorliegen, soll dies auch für Ausbildungsverhältnisse gelten und wie wird es bei den Ausländerbehörden in Bayern umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Aufenthaltsgesetz setzt für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, bei denen die Abschiebung aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (vorübergehend) nicht möglich ist und denen deswegen eine Duldung erteilt wurde, das Vorliegen von Identitätspapieren des Herkunftsstaates nicht zwingend voraus. Dahin gehende Vorgaben an die Ausländerbehörden bestehen daher nicht und sind auch nicht vorgesehen. Allerdings sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach geltendem Recht verpflichtet, an der Identitätsklärung und der Beschaffung von Heimreisepapieren mitzuwirken. Weigern sie sich, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und können deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen nicht vollzogen werden, tritt ein absolutes gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot ein, das den Ausländerbehörden keinen Ermessensspielraum eröffnet (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Dies gilt auch im Anwendungsbereich der neuen Ausbildungsduldung nach der sogenannten 3+2-Regelung des Bundesintegrationsgesetzes.

22. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb wird der Flughafenexpress, der ab 2018 zwischen Regensburg und dem Flughafen München fahren wird, den Bahnhalt Ergoldsbach nicht anfahren, obwohl dieser die Aufgaben der Agilis-Regionalzuglinie zwischen Regensburg und Landshut übernehmen und auch deren Haltestellen Obertraubling, Köfering, Hagelstadt, Eggmühl und Neufahrn bedienen soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das vorgesehene Fahrplanangebot des Flughafenexpresses steht im Spannungsfeld einer Erschließung der Region einerseits – also der Einrichtung möglichst vieler Zughalte – und kurzer Reisezeiten zwischen den größeren Orten bzw. Aufkommenschwerpunkten andererseits – was die Anzahl der Zughalte wiederum limitiert. In diesem Spannungsfeld waren hier die Interessen der Fahrgäste, die einen Halt des Flughafenexpresses auch in Ergoldsbach wünschen, und der Fahrgäste aus Regensburg und der Oberpfalz, die möglichst schnelle Verbindungen zum Münchner Flughafen fordern, abzuwägen. Ergoldsbach ist im Unterschied zu anderen Stationen zwischen Landshut und Regensburg bereits jetzt durch den Halt der RE-Züge sowie einiger Regionalbahnen gut an das überregionale Bahnnetz angebunden. Daher ergab die Interessensabwägung, zugunsten einer attraktiven Reisezeit den Flughafenexpress Regensburg – München Flughafen nicht an der Station Ergoldsbach halten zu lassen.

23. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie aufgrund des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bezüglich der Verwertung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Bundesfernstraßen entsprechende Regelungen für Bayern erlassen und wenn ja, hat sie diese auch für Landesstraßen eingeführt und empfiehlt sie die Anwendung dieser Regelungen auch für Kreis- und Gemeindestraßen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde in Bayern mit Ministerialschreiben vom 14. März 2016, welches auch den kommunalen Spitzenverbänden zugegangen ist, umgesetzt. Auch in bayerischen Staatsstraßen wird teer-/pechhaltiges Material ab 1. Januar 2018 grundsätzlich nicht mehr eingebaut. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das Material in entsprechend aufbereiteter Form eingebaut werden.

Eine Empfehlung, diese Regelungen auch für Kreis- und Gemeindestraßen in Bayern anzuwenden, ist in dem Ministerialschreiben nicht enthalten. Eine entsprechende Empfehlung soll in das Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)“, welches derzeit vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fortgeschrieben wird, aufgenommen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Da die Staatsregierung laut Presseberichten plant, eine Novellierung des Bayerischen Richtergesetzes vorzulegen, frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes konkret wie geändert werden sollen (bitte auch geplante neue Inhalte angeben) und bis wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Wie mit Presseerklärung vom 1. Dezember 2016 mitgeteilt, möchte der Staatsminister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, das Bayerische Richtergesetz novellieren.

Es soll erforderlicher Änderungsbedarf aufgegriffen und das Gesetz modernisiert werden. Notwendige und sinnvolle Neuerungen sollen aufgenommen, unnötige Regelungsdoubletten vermieden und das Gesetz klarer gefasst werden, wobei zugleich kein unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen werden soll.

Die geplante Novellierung des Bayerischen Richtergesetzes soll zunächst dazu genutzt werden, das Gesetz umfassend zu überarbeiten. Es soll insgesamt klarer strukturiert werden; Verweisungen werden überprüft und angepasst sowie inhaltlich Zusammengehörendes auch gesetzessystematisch zusammengeführt. In Teilbereichen bestehende Unklarheiten, die sich im Verwaltungsvollzug ergeben haben, sollen beseitigt, erforderliche Klarstellungen eingefügt werden. Dadurch wird die Anwenderfreundlichkeit gesteigert und Auslegungsschwierigkeiten werden beseitigt.

Darüber hinaus sieht sich die Judikative, wie die Gesellschaft insgesamt, Entwicklungen ausgesetzt, die es erfordern, das Gesetz auch darüber hinaus inhaltlich zu modernisieren, um auch weiterhin eine starke, bürgernahe und effiziente Dritte Gewalt zu gewährleisten.

Ein zentraler Punkt liegt in der Neufassung der Regelungen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. Die derzeit bestehende generelle Verweisung auf die Regelungen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz wird der Bedeutung der Judikative als Dritte Gewalt nicht mehr hinreichend gerecht und führt überdies zu Auslegungsschwierigkeiten bei der praktischen Gesetzesanwendung. Insbesondere sollen die einzelnen Beteiligungstatbestände betreffend die Richter- und Staatsanwaltsräte künftig enumerativ im Gesetz aufgeführt werden. Soweit erforderlich sollen auch die Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen moderat ausgeweitet werden. Gerade im Bereich des Einsatzes moderner Informationstechnologien soll dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Weiter soll im Gesetz künftig klar und eindeutig geregelt werden, dass Richterinnen und Richter in Gerichtsverhandlungen oder im sonstigen unmittelbaren Kontakt mit Verfahrensbeteiligten keine religiös geprägten Kleidungsstücke und Symbole tragen dürfen. Damit soll das Vertrauen der Öffent-

lichkeit in die Neutralität der Justiz insgesamt und im Einzelfall dahingehend gestärkt werden, dass sich Richter und Richterinnen bei ihren Entscheidungen ausschließlich vom Gesetz und nicht auch von religiösen Vorstellungen leiten lassen.

Schließlich sollen auch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen stärker in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Mit ihrer vom Legalitätsprinzip getragenen objektiven Ermittlungstätigkeit bilden sie zusammen mit den Strafgerichten einen wesentlichen Eckpfeiler unseres Rechtsstaats. Dies soll mit einer stärkeren Betonung auch im Gesetz nachdrücklicher zum Ausdruck gebracht werden.

Insgesamt soll der Gesetzentwurf auch dazu genutzt werden, um den Dialog mit den Richtern und Richterinnen sowie den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen zu verbessern und dort wo erforderlich, strukturelle Anpassungen im Gesetzentwurf vorzunehmen. Dies ist eine Aufgabe, die bei Erstellung des Gesetzentwurfs in den Einzelheiten weiter umzusetzen sein wird. Es wird sich daher auf Grundlage der derzeit noch andauernden Diskussion zeigen, welche weiteren Änderungen angeregt werden.

Bei der Novelle sollen die bewährten Grundlagen des bestehenden Systems, das u.a. dem Prinzip der demokratischen Legitimation und dem Leistungsprinzip Rechnung trägt, weiterhin bestehen bleiben. Der jeweilige Ressortminister trägt die politische Verantwortung für Haushalts- und Personalentscheidungen und trifft die Letztentscheidungen insbesondere bei Ernennungen. Die Personalentscheidungen werden weiterhin am verfassungsrechtlich vorgegebenen Maßstab der Eignung, Befähigung und Leistung getroffen. Die Entscheidungswege bleiben kurz und durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Verantwortlichen geprägt. Die – ohnehin bundesrechtlich vorgegebene – Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften wird selbstverständlich ebenfalls nicht angetastet.

Derzeit wird ein Referentenentwurf erstellt. Dieser soll zeitnah mit den Beteiligten abgestimmt werden, was in der Regel auch noch Änderungen im Entwurf bedingt. Sobald der Ministerrat den Entwurf endgültig gebilligt hat, soll er noch im Jahr 2017 in den Landtag eingebracht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass die Evangelische Fachschule für Familienpflege am Evangelischen Bildungszentrum (EZB) Hesselberg in Gerolfingen (Mittelfranken) aus finanziellen Gründen im Jahr 2018 geschlossen werden soll, ist gerade auch im Hinblick auf künftig dringend benötigte, gut ausgebildete Familienpflegerinnen bzw. -pfleger seitens des Freistaates Bayern eine finanzielle Unterstützung der Fachschule für Familienpflege am EBZ Hesselberg geplant und was hat die Staatsregierung konkret für Vorschläge, um eine erfolgreiche und nachhaltige Weiterführung der in der strukturschwachen Region Hesselberg angesiedelten wichtigen Fachschule zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ist bekannt, dass die Fachschule für Familienpflege Hesselberg des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. letztmalig im Schuljahr 2016/2017 Schülerinnen zur Weiterbildung zur staatlich anerkannten Familienpflegerin aufgenommen hat.

Mit Schreiben vom 23.09.2016 teilte der Träger der Schule dem StMBW mit, dass die Bemühungen, einen Orts- und Trägerwechsel vorzunehmen, gescheitert seien. Ziel war eine Übertragung der Trägerschaft auf die Kirchengemeinde Nördlingen und eine Unterbringung an der Liselotte-Nold-Schule verbunden mit der Hoffnung, aus den dortigen Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe, Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Schülerinnen rekrutieren zu können. Das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Nördlingen teilte der Regierung von Schwaben am 26. Juli 2016 mit, dass insbesondere die nicht gesicherte Zukunftsfähigkeit des Berufes bei der Entscheidung, die Trägerschaft nicht zu übernehmen, eine Rolle gespielt habe.

In o.g. Schreiben an das StMBW wird der Regierung von Mittelfranken und dem StMBW für die jahrzehntelange gute und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

Der Freistaat Bayern finanziert seit Langem zuverlässig einen großen Teil der Betriebskosten der privaten beruflichen Schulen – wie insbesondere der privaten Fachschulen für Familienpflege. Wesentliche Grundlagen sind zwei Säulen der gesetzlichen Schulfinanzierung: Betriebszuschüsse und Schulgeldersatz.

Betriebszuschüsse:

Für staatlich anerkannte Fachschulen für Familienpflege sowie für die in ihrer Qualität den staatlich anerkannten Fachschulen gleichwertigen staatlich genehmigten Fachschulen gilt ein gesetzlicher Fördersatz von 100 Prozent einer Berechnungsgrundlage, die auf die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden abhebt (Art. 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Art. 45 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG).

Schulgeldersatz:

Der Freistaat Bayern hat den Schulgeldersatz u.a. für die Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen (Art. 47 Abs. 3 BaySchFG) seit 2011 von 75 Euro schrittweise auf heute 102,50 Euro je Schülerin und Schüler und Unterrichtsmonat erhöht.

Das BaySchFG nimmt auf die Vielgestaltigkeit der Schullandschaft adäquat Rücksicht und garantiert damit eine gute Grundlage für ein funktionsfähiges Privatschulwesen in Bayern. Die staatliche Schulfinanzierung hat allerdings nicht die Aufgabe, bei stark rückläufigen Schülerzahlen das wirtschaftliche Risiko des Trägers für eine bestimmte Privatschule abzufangen und diese über einen absehbar längeren Zeitraum zu finanzieren. Die staatlichen Schulaufsichtsbehörden – Regierung und Staatsministerium – stehen für Beratungen jederzeit zur Verfügung.

Aus Sicht des StMBW wird der Betrieb der Schule aufgrund der geringen Nachfrage (siehe Tabelle*) vom Träger nicht mehr verfolgt. Nach Information der Regierung von Mittelfranken äußerte sich dahingehend auch die Sprecherin des Bildungszentrums: „Wir haben die 16 Schulplätze leider nie voll bekommen.“

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

26. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Fördermöglichkeiten gibt es für die Sanierung historischer Gebäude, die in kommunaler Hand sind (auch unter Berücksichtigung von Dachsanierung, Fassadensanierung, energetische Sanierung etc.), welche Nutzungskonzepte werden gefördert und wer ist hierfür jeweils der beratende Ansprechpartner für die Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Sofern es sich bei den historischen Gebäuden um Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, kommen folgende Fördermöglichkeiten für Kommunen im Ressort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) in Betracht:

Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Förderfähig ist der sog. denkmalpflegerische Mehraufwand. Ansprechpartner ist der jeweils zuständige Gebietsreferent des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (<http://www.blfd.bayern.de/-bau-und-kunstdenkmalpflege/bayernkarte/index.php>).

Entschädigungsfonds:

Beim Entschädigungsfonds handelt es sich nicht um rein staatliche Mittel, sondern um ein staatliches Sondervermögen, das zur Hälfte aus staatlichen und zur Hälfte aus kommunalen Mitteln finanziert wird.

Leistungen aus dem Entschädigungsfonds erhalten alle Gruppen von Denkmaleigentümern: Kommunen, kirchliche Institutionen, Private, juristische Personen (wie z.B. Vereine, Stiftungen o.Ä.).

Unterstützung aus dem Entschädigungsfonds wird in Form von Zuschüssen und/oder in Form von Darlehen gewährt.

Vorgaben betreffend bestimmte Nutzungskonzepte gibt es nicht.

Beratender Ansprechpartner ist das Landesamt für Denkmalpflege.

27. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird – nach aktuellem Stand – die Dialogphase zur Weiterentwicklung des Gymnasiums abgeschlossen sein, mit wem hat die Staatsregierung bereits Gespräche geführt und mit welchen Partnerinnen und Partnern aus der Schulfamilie sollen noch Gespräche geführt werden, die im Rahmen der Dialogphase ausgewertet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ende Juli 2016 hat sich das Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen. Ziel der Dialogphase ist es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

In die Dialogphase einbezogen werden insbesondere Vertreter der gymnasialen Schulfamilie, die gymnasialen Lehrer-, Direktoren- und Elternverbände, verschiedene Ersatzschulverbände, Vertreterinnen und Vertreter von Universitäten, Hochschulen und Wirtschaft sowie die Bildungspolitik. Mit weiteren Interessensvertretungen bzw. Verbänden aus dem schulischen Bereich werden bei Bedarf ebenfalls Gespräche geführt.

Von vornherein wurde für die Dialogphase kein fester zeitlicher Endpunkt definiert, um eine intensive Diskussion über die Weiterentwicklung des Gymnasiums in der dafür notwendigen Zeit ermöglichen zu können. Je nach Bedarf können sich auf diese Weise auch mehrere Gesprächsrunden mit den einzelnen Gesprächspartnern ergeben. Gegenwärtig dauert die Dialogphase noch an; nach ihrem Abschluss werden Regierungsfraktion bzw. Staatsregierung in absehbarer Zeit grundlegende Beschlüsse zum künftigen Lernzeitangebot am bayerischen Gymnasium fassen.

28. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Nachdem in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 24. November 2016 zur Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim auf Seite 8 in Antwort auf Frage 5.1 ausgeführt wurde, dass die „2009 vorgesehenen Ausführungsabschnitte (...) auf Veranlassung der Bauherrschaft im Vergleich zum ursprünglichen Konzept modifiziert [wurden], dabei wurde auch die Ausführung der stadtseitigen Hauptfassade zurückgestellt“, frage ich die Staatsregierung, was konkret durch die Modifizierung im Gegensatz zur ursprünglich beantragten Maßnahme geändert wurde, mit wem dies abgestimmt wurde und ob mit dieser Modifizierung eine Kostenerhöhung der Gesamtmaßnahme zusammenhängt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Die Aufteilung in Bauabschnitte ist für das Förderverfahren und die Bewilligung aus dem Entschädigungsfonds ohne Relevanz. Auch der Förderantrag, der der Bewilligung in der Städtebauförderung zugrunde liegt, geht von einer einheitlichen, umfassenden Maßnahmenumsetzung aus.

Durch die Modifizierung ergaben sich keine konkreten Änderungen an den Inhalten und Zielen der Maßnahme.

Eine förmliche Abstimmung über den geänderten Bauablauf war im Hinblick auf das Entschädigungsfonds-Verfahren nicht erforderlich. Es war davon auszugehen, dass die Planungsziele der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Bewilligungszeitraums nach dem Konzept des Architekten (wenn auch in abgeänderter zeitlicher Reihenfolge) realisiert werden. Der geänderte zeitliche Ablauf war im Bereich der Städtebauförderung im Binnenverhältnis geregelt.

Eine wesentliche Kostensteigerung war durch geänderten Bauablauf nicht zu erwarten.

29. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der vergangenen Woche wichtige Weichenstellungen für die Zukunft des Richard-Strauss-Festivals vorgenommen hat – u.a. werden für das Jahr 2018 330.000 Euro, für die Folgejahre bis 2020 mindestens 280.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt –, bitte ich um Auskunft darüber, welche Unterstützung (finanziell, personell, Sachkosten etc.) die Staatsregierung dem Festival für die einzelnen Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 zur Verfügung stellen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Richard Strauss ist der wohl bedeutendste in Bayern gebürtige Komponist von Weltrang. Mehr als 40 Jahre hatte er in Garmisch-Partenkirchen seine Heimat. Das Richard-Strauss-Festival wird seit dem Jahr 1989 (der Gründung des Festivals) jährlich durch das Staatsministerium Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (StMBW) aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 686 75) im Rahmen einer Projektförderung unterstützt. Im Jahr 2015 wurde der Staatszuschuss gegenüber 2014 von 25.000 Euro auf 40.000 Euro angehoben. 2016 erfolgte eine weitere Erhöhung der staatlichen Zuwendung auf 70.000 Euro. Ein Förderantrag für das laufende Jahr 2017 liegt noch nicht vor.

Die Staatsregierung hat die Absicht, auch künftig das Richard-Strauss-Festival in Garmisch-Partenkirchen nachhaltig zu unterstützen. In welcher Höhe dies möglich sein wird, ist von der Mittel- und Antragslage im Bereich der künstlerischen Musikpflege im jeweiligen Haushaltsjahr abhängig; Aussagen hierzu sind noch nicht möglich.

Das StMBW befindet sich in laufenden Gesprächen mit dem Markt Garmisch-Partenkirchen und den Repräsentanten des Richard-Strauss-Instituts und unterstützt die vor Ort erfolgenden konzeptionellen Überlegungen nachhaltig. Das StMBW ist auch Mitglied im Kuratorium des Festivals.

30. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Informationen darüber vorliegen, dass Hochschulen ihrer im Bayerischen Hochschulgesetz festgelegten Pflicht, Behindertenbeauftragte zu wählen, nicht nachkommen und ob nach ihrer Beurteilung eine genauere Regelung im Gesetz (nicht nur in der jeweiligen Grundordnung) vonnöten wäre (z.B. jährlicher Bericht)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) verpflichtet in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG die staatlichen Hochschulen, einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu bestellen, um die Bedürfnisse dieser Studierendengruppe zu berücksichtigen.

Diese Vorgabe des BayHSchG erfüllen die Hochschulen. Eine Besonderheit besteht lediglich an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg. Nach Rückmeldung der Hochschule hat diese derzeit wegen der sehr kleinen Studierendenzahl (mit 316 Studierenden, Stand: Wintersemester 2016/2017) die kleinste staatliche Hochschule in Bayern) und der dadurch bedingten sehr geringen Anzahl von Studierenden mit Behinderung (derzeit keine Studierenden) keinen eigenen Behindertenbeauftragten, sondern kooperiert in dieser Hinsicht mit der Universität Erlangen-Nürnberg. Der dortige Behindertenbeauftragte steht allen Studierenden und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Akademie sowie der Hochschulleitung beratend zur Verfügung, insbesondere auch bei der Herstellung der Barrierefreiheit bei der anstehenden Sanierung des Gebäudealtbestands. Die beim Studentenwerk Erlangen-Nürnberg eingerichtete Soziale Beratung für Studierende mit Behinderung bietet eine Anlaufstelle für die Erstinformation der Studierenden.

Nach Einschätzung der Staatsregierung reicht es aus, dass die Aufgaben der Beauftragten für Studierende mit Behinderung in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule geregelt werden, zumal damit auch Spezifika der jeweiligen Hochschule berücksichtigt werden können. Konkretere gesetzliche Vorgaben werden nicht für erforderlich erachtet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Wohnungen des Freistaates Bayern stehen leer, wie lange schon und aus welchem Grund (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verwaltung staatlicher Wohnungen erfolgt überwiegend durch die staatlichen Wohnungsgesellschaften. Aus Anlass der Anfrage zum Plenum kann hierzu in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit lediglich mitgeteilt werden, dass die Leerstandsquote zum 31. Dezember 2015 bei Siedlungswerk Nürnberg GmbH 0,9 Prozent und bei der Gesellschaft für den Staatsbediensteten Wohnungsbau mbH (Stadibau GmbH) 1,0 Prozent (jeweils bezogen auf den gesamten Wohnungsbestand) betrug. Die Gründe liegen vor allem in der allgemeinen Fluktuation sowie in der Sanierung und Modernisierung nach Auszug.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

32. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann mit dem Erlass einer Verordnung zur Errichtung von Solaranlagen auf Freiflächen gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) zu rechnen ist, wie viele Projekte auf entsprechenden Flächen im Zuge aller Pilotausschreibungen in Bayern angemeldet wurden und wie viele dieser Projekte einen Zuschlag erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie plant, von der Verordnungsermächtigung in § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) Gebrauch zu machen. Ziel ist es, dass eine Verordnung noch im Frühjahr 2017 in Kraft treten und in der zweiten Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 1. Juni 2017) zur Anwendung kommen könnte. Eine Anwendung ab der ersten Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 1. Februar 2017) kam aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, da das EEG 2017 und mit ihm die Verordnungsermächtigung erst zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind. Die Bundesnetzagentur muss aber gemäß § 29 Abs.1 Nr. 4 EEG 2017 spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin bekannt machen, ob eine Verordnung nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 erlassen wurde.

Eine Sonderregelung mit einer nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 vergleichbaren Flächenkulisse (Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne von § 3 Nr. 7 EEG 2017) kam allein in der vierten Runde der bisherigen Pilotausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Anwendung. In dieser Ausschreibungsrunde wurden von insgesamt 21 Zuschlägen sieben Gebote aus Bayern bezuschlagt (47 Megawatt – MW – von insgesamt 128 MW installierte Leistung). Mehr als die Hälfte der Gebotsmenge von erfolgreichen Geboten auf Ackerflächenanlagen entfiel auf Bayern (37 MW von 70 MW). Die Zahl der angemeldeten bayerischen Gebote veröffentlicht die Bundesnetzagentur nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Regensburg neue Fakten zum durch die Firma Bayern-Ei verursachten Salmonellenausbruch 2014 vorliegen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Prävalenz von Salmonella Enteritidis bei Legehennen in den Jahren 2012 und 2013 in Bayern im Vergleich zu den anderen Arten von Salmonellose war, wie viele Fälle von menschlichen Erkrankungen an Salmonella Enteritidis Phagentyp 14b im Zeitraum Juli bis Ende September 2014 in Bayern auf andere Quellen als die Firma Bayern-Ei zurückgeführt werden konnten, und bei wie vielen menschlichen Fällen von Salmonella Enteritidis Phagentyp 14b im Zeitraum Juli bis Ende September 2014 in Bayern mittels MLVA-Typisierung der MLVA Type 2-12-7-3-2 nachgewiesen werden konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Teilfrage 2), dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium der Justiz (Teilfrage 3)

Zur ersten Teilfrage:

Die Zahlen werden für jedes Jahr im Abschlussbericht zur Bekämpfung und Überwachung von Salmonellen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übermittelt. Die Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl Herden	Salmonella Enteritidis	Salmonella Typhimurium	Andere Serovare
2012	572	9	0	4
2013	926	7	1	7

Zur zweiten Teilfrage:

In den Monaten Juli bis September 2014 wurden in Bayern 68 labordiagnostisch-bestätigte Salmonella Enteritidis PT14b-Erkrankungsfälle gemeldet (Quelle: SurvNet – Meldedatenbank des Robert-Koch-Instituts für meldepflichtige Infektionskrankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz, Stand der Abfrage: 30. Januar 2017). Aus den dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vorliegenden Ergebnissen der epidemiologischen Befragungen der Erkrankten durch die Gesundheitsbehörden, ergaben sich keine Hinweise auf eine konkrete Infektionsquelle.

Zur dritten Teilfrage:

Laut dem LGL hat in Deutschland keines der beiden Bundesinstitute Robert Koch-Institut (RKI) und Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die MLVA-Typisierung routinemäßig etabliert. Isolate werden, sofern das RKI dies für erforderlich hält, zur MLVA-Typisierung zur Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) nach Österreich geschickt. Welche Isolate das RKI in Eigenregie

zu welchem Zeitpunkt den österreichischen Behörden für eine MLVA-Typisierung zur Verfügung gestellt hat, ist dem LGL nicht bekannt. Dem LGL liegen Rückmeldungen des RKI zu sieben humanen Isolaten aus Bayern vor, die mittels MLVA bei der AGES in Österreich typisiert wurden und das MLVA-Muster 2-12-7-3- 2 aufweisen.

Nach Information des Staatsministerium der Justiz geht die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem Anklagesatz gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei davon aus, dass im Zeitraum Juli bis September 2014 in Deutschland 86 Personen an einer Salmonelleninfektion erkrankt sind, die auf die Auslieferung von mit Salmonellen kontaminierten Eiern aus Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei zurückzuführen ist. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft liegt bei allen 86 in der Anklageschrift aufgeführten erkrankten Personen, davon 64 mit Wohnsitz in Bayern, eine Humanprobe mit dem MLVA-Muster 2-12-7-3-2 vor.

34. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Bezug nehmend auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 1. April 2016 betreffend „Förderprogramme im Freistaat“ unter Drs. 17/14468, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Programme bzw. Maßnahmen im „Förderschwerpunkt Klimaschutz in Bayern“ enthalten sind (bitte mit Auflistung und Ressortzugehörigkeit), wie die entsprechenden Verwendungsnachweisverfahren zu führen sind und weshalb diese Verwendungsnachweisverfahren dazu führen, dass gut 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel im Zeitraum von 2011 bis 2015 nicht abgerufen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Bayern“ war ein einziges Förderprogramm im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV – (vgl. die „Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ – KlimR), das den vorherigen Förderschwerpunkt „CO₂-Minderungsprogramm“ (1998 bis 2014) ersetzt hatte und das von den Regierungen (Bewilligungsbehörden) abgearbeitet wurde. Gegenstand der Förderung waren Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Treibhausgas-Emissionen in Bayern führen (Planung einer energetischen Sanierung, Aufbau eines Energiemanagements etc.). Es galt grundsätzlich eine Förderobergrenze von 30.000 Euro. In begründeten Einzelfällen, in denen Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben beantragt wurden, wurden höhere Kosten gefördert. Das Förderprogramm ist inzwischen abgeschlossen, bereits beantragte Maßnahmen werden noch abgeschlossen.

Bei den Förderfällen fand das bayerische Haushaltsrecht Anwendung, unter anderem auch die Verwaltungsvorschrift Nr. 7.3 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung („Soweit vertretbar, soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100.000 Euro die Auszahlung erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ... erfolgen ...“). Diese Regelung fand – wegen der Förderobergrenze von 30.000 Euro – fast immer Anwendung. Dies hatte zur Folge, dass für die weit überwiegende Mehrzahl der geförderten Maßnahmen eine Zuwendung bewilligt, aber unter Umständen erst nach Jahren (nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Abrechnung mittels Verwendungsnachweis) ausgezahlt wurde. Der Aufbau eines Energiemanagements erstreckt sich z.B. über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren. Solche Fälle wurden in der seinerzeitigen Antwort auf die Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt betreffend „Förderprogramme im Freistaat“ (Drs. 17/14468) als „nicht abgerufen“ (im Sinne von: im Jahr der Bewilligung nicht ausgezahlt) klassifiziert. Es entspricht

daher nicht den Tatsachen, dass bewilligte Zuwendungen häufig nicht oder erst verspätet ausgezahlt wurden und werden. Verwendungsnachweise dienen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Haushaltsrecht. Über spezifische Probleme bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen („bürokratische Hürden“) bei Maßnahmen im Klimaschutz ist nichts bekannt.

35. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Messstellen der Wasserrahmenrichtlinie lagen in den letzten drei Jahren in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land die Wasseranalysen beim Nitratwert über 25 mg/l bzw. über 40 mg/l, an welchen Messstellen der Wasserrahmenrichtlinie wurden in den letzten drei Jahren in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land Pflanzenschutzmittel (PSM)-Werte über 0,1 µg/l festgestellt (bitte genauen Wert angeben), und um welche Pflanzenschutzmittel handelte es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Fließgewässer:

Nitrat:

Nitrat wird im Rahmen der Basischemie an den beiden oben genannten Überblicksmessstellen jährlich im vierwöchentlichen Turnus untersucht. An weiteren zehn Messstellen in den beiden Landkreisen werden Basischemiedaten im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) alle drei Jahre untersucht. Die höchsten gemessenen Nitratkonzentrationen liegen weit unterhalb von 25 mg/l. Der höchste ermittelte Mittelwert liegt bei 13 mg/l Nitrat.

PSM:

An den Überblicksmessstellen Tiroler Achen (Mst 12341) und Salzach (Mst 12771) werden im dreijährlichen Intervall Pflanzenschutzmittel untersucht. An beiden Messstellen liegen die Messwerte unter der Bestimmungsgrenze und nur in einem Fall an der Bestimmungsgrenze. In keinem Fall wird der Wert von 0,1 µg/l eines einzelnen Wirkstoffes überschritten. Auch Umweltqualitätsnormen für Pflanzenschutzmittel werden nicht überschritten.

Grundwasser:

Nitrat:

Für die Jahre 2013 bis 2015 wurde im Landkreis Berchtesgadener Land an der Messstelle F II, Br. (Messstellenummer D09) maximal 34 mg/l Nitrat (2015) gemessen.

Für denselben Zeitraum wurde im Landkreis Traunstein an der Messstelle Weisthum, Br. I (Messstellenummer D05) maximal 29 mg/l Nitrat (2015) und an der Messstelle PIETLING NILLING 378A (Messstellenummer D02) maximal 48 mg/l Nitrat (2013) gemessen.

PSM:

Für die Jahre 2013 bis 2015 befindet sich nur im Landkreis Traunstein eine Messstelle (PIETLING NILLING 378A, Messstellenummer D02) mit einem Befund über dem Schwellenwert für Pflanzenschutzmittel von 0,1 µg/l (0,11µg/l). Bei dem Stoff handelt es sich um Desethylterbuthylazin, einen relevanten Metaboliten des Wirkstoffes Terbuthylazin.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

36. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Nutztiere in Bayern in den letzten drei Jahren durch Hunde angefallen, verletzt oder getötet wurden und wie viele landwirtschaftliche Nutztiere durch Wölfe angefallen, verletzt oder getötet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Über die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere, die in Bayern in den letzten drei Jahren durch Hunde angefallen, verletzt oder getötet wurden, liegen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Angaben vor.

In den letzten drei Jahren sind in Bayern insgesamt sieben Schafe nachweislich durch Wölfe getötet worden (sechs in Oberbayern und eines in Oberfranken), ein weiteres Schaf wurde verletzt und benötigte tierärztliche Versorgung (Oberfranken).

37. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen im Zeitraum von 2010 bis 2017 am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm an wie vielen Bildungseinrichtungen teil (bitte Darstellung aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten im Bezug zu den gesamten Zahlen der Bildungseinrichtungen) und wie wirkt sich die Aufnahme der Abgabe von Milch und Milchprodukten zum EU-Schulprogramm aber dem Schuljahr 2017/2018 hinsichtlich des monetären Bedarfs aus?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Teilnehmerzahlen beim EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Bayern haben sich wie folgt entwickelt:

Schuljahr 2010/2011:	260.220 Kinder in 1.345 Schulen,
Schuljahr 2011/2012:	327.190 Kinder in 1.766 Schulen,
Schuljahr 2012/2013:	345.935 Kinder in 1.934 Schulen,
Schuljahr 2013/2014:	346.051 Kinder in 1.948 Schulen,
Schuljahr 2014/2015:	634.901 Kinder in 6.214 Einrichtungen*),
Schuljahr 2015/2016:	666.705 Kinder in 6.781 Einrichtungen*).

*) Ausweitung auf die Zielgruppe der Drei- bis Sechsjährigen

Für das laufende Schuljahr 2016/2017 wird erwartet, dass die Zahlen aus dem Schuljahr 2015/2016 weiter leicht ansteigen.

Die Gesamtliste der teilnehmenden Einrichtungen nach Regierungsbezirk, Landkreis und kreisfreien Städten im Schuljahr 2015/2016 ist in der Anlage*) beigefügt. Eine weitere Aufschlüsselung liegt nicht vor.

Zum Schuljahr 2015/2016 nahmen somit 65,7 Prozent aller Einrichtungen (87,1 Prozent der berechtigten Schulen und 57,9 Prozent der berechtigten vorschulischen Einrichtungen) und 85,6 Prozent aller drei- bis zehnjährigen Kinder in Bayern teil (96,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler und 71,9 Prozent der Kindergartenkinder (Stichtag 30. September 2016).

Wie sich die Aufnahme von Milch und Milchprodukten ab dem Schuljahr 2017/2018 auswirken wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

38. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden arbeiteten Frauen mit Kindern unter drei Jahren in den Jahren 2014, 2015 und 2016 durchschnittlich pro Woche, wie viele Stunden arbeiteten Frauen mit Kindern unter sechs Jahren in diesem Zeitraum und wie hat sich die durchschnittliche Beschäftigungszeit von Frauen mit Kindern unter zwölf Jahren in diesen drei Jahren entwickelt (bitte jeweils aufgeschlüsselt in absolute Zahlen sowie prozentuale Veränderung)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann nicht nach den erfragten Kriterien ausgewertet werden. Die Beschäftigungsstatistik basiert auf dem integrierten Meldeverfahren der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherung usw.). Bei den Meldungen werden keine Angaben zu privaten Verhältnissen wie Familienstand, Zahl und Alter von Kindern etc. gemacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

39. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in Bad Berneck in Oberfranken erneut zu hohe Aluminiumwerte in Trinkwasserquellen gemessen wurden, frage ich die Staatsregierung, ob es weitere Kommunen in Oberfranken gibt, in denen diese Problematik auftritt bzw. in der Vergangenheit aufgetreten ist, was die Staatsregierung der betroffenen Kommune Bad Berneck empfiehlt, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch zu hohe Aluminiumwerte im Trinkwasser langfristig auszuschließen und wie sie die Kommune bei der Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen unterstützen wird (z.B. Fördermöglichkeiten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Abfrage der Regierung von Oberfranken ergab, dass derzeit keine Grenzwertüberschreitungen von Aluminium im Trinkwasser in weiteren Kommunen des Regierungsbezirks bekannt sind.

Aus der Vergangenheit wurden folgende Aluminiumgrenzwertüberschreitungen berichtet:

1. Zentrale Wasserversorgungsanlage (ZWV) Schwarzenbach a. d. Saale:
8. Oktober 2008 und 8. Juni 2009; nach Umsetzung der vom Gesundheitsamt empfohlenen Maßnahmen wurden seitdem keine Grenzwertüberschreitungen beobachtet.
2. ZWV Schwarzenbach a. Wald:
20. Oktober 2011; einmalige Grenzwertüberschreitungen im Rohwasser, nicht aber im Trinkwasser; seitdem keine weiteren Grenzwertüberschreitungen.

Die Trinkwasserversorgung der Bürger ist originäre Aufgabe der Kommunen. Die Trinkwasserhygiene wird von dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt überwacht. Die bisher gemessenen geringfügigen Überschreitungen des Grenzwertes führen nach toxikologischen Berechnungen unter Berücksichtigung des von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit empfohlenen TWI (Tolerable Weekly Intake) zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auch bei lebenslangem Konsum des Trinkwassers. Aus Gründen der Vorsorge sind dennoch Maßnahmen mit dem Ziel der Reduktion der Aluminiumkonzentration unterhalb des Grenzwertes vom Gesundheitsamt Bayreuth angeordnet worden. Diese sind vom Wasserversorger im vorgegebenen Zeitrahmen umzusetzen und zu finanzieren. Zur Reduktion von Aluminium im Trinkwasser sind gängige Aufbereitungstechnologien verfügbar.

40. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezüglich der über §119 c des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) geschaffenen Möglichkeit der Einrichtung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) frage ich die Staatsregierung, wie der Planungsstand der MZEB in Bayern, insbesondere in Unterfranken ist (bitte mit Angabe des Standortes, der medizinischen Fachrichtungen und des voraussichtlichen Eröffnungstermins) und inwiefern über die MZEB auch die gynäkologische Versorgung stark bewegungseingeschränkter Frauen abgedeckt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat sich erst kürzlich schriftlich an die Selbstverwaltungspartner gewandt und darum gebeten, im Interesse der Betroffenen zeitnahe Lösungsmöglichkeiten für den Betrieb und eine angemessene Vergütung derartiger Einrichtungen zu schaffen. Die Selbstverwaltungspartner auf Landesebene, die Krankenkassenverbände sowie die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns haben sich auch bereits auf gemeinsame Regularien zur Erteilung von Ermächtigungen nach § 119c des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) geeinigt. Erforderlich ist die Vorlage eines Konzeptes, aus dem die fachliche Ausrichtung der Einrichtung, der zu behandelnde Personenkreis, der Überweiserkreis, das interdisziplinäre Ärzteteam sowie die ärztliche Leitung hervorgehen.

Eine Ermächtigung in München wurde bereits erteilt. Eine Auskunft darüber, welche weiteren Einrichtungen an welchen Standorten vorgesehen sind, ist aus Wettbewerbsgründen nicht möglich. In Bayern insgesamt liegen bei den Zulassungsausschüssen, die für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 119c SGB V zuständig sind, derzeit acht entsprechende Anträge vor, weitere Anträge sind zu erwarten. Die Zulassungsausschüsse sind keinen Weisungen unterworfen. Auf die Entscheidung, ob und wann die beantragten Ermächtigungen erteilt werden, hat das StMGP keinen Einfluss. Ob der interdisziplinäre Behandlungsansatz der geplanten Einrichtungen auch eine gynäkologische Versorgung stark bewegungseingeschränkter Frauen umfasst und damit Gegenstand der fachlichen Konzepte sein wird, bleibt abzuwarten.

41. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, anlässlich der Vorstellung des ZQR-Reports (ZQR = Zentrum für Qualität in der Pflege) „Junge Pflegende“ am 23. Januar 2017 in einer Pressemitteilung unter anderem ankündigte: „Häufig spielen auch Minderjährige bei der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen eine bedeutende Rolle – vor allem dann, wenn jüngere Mütter und Väter gepflegt werden müssen. Dieser wichtige Einsatz wird aber bislang zu wenig gewürdigt. Künftig müssen die Hilfs- und Unterstützungsangebote so organisiert werden, dass sie auch junge Pflegende erreichen.“, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat Staatsministerin Melanie Huml dabei für Bayern kurz- und mittelfristig geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Themenreport des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP), der unter der Schirmherrschaft von der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, erstellt wurde, hat sich erstmals eingehend mit der Thematik Junge Pflegende befasst. Bereits heute unterstützt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Schaffung von Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und Pflegende sowie von Fachstellen für pflegende Angehörige. Diese Angebote stehen auch jungen Pflegenden offen. Die Ergebnisse des Themenreports deuten aber darauf hin, dass die Bedarfslagen und Zugänge junger Menschen nicht mit denen erwachsener pflegender Angehöriger identisch sind.

Das StMGP erstellt derzeit eine Standortanalyse und Konzeption von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige (vgl. Beschluss des Landtags vom 8. März 2016 Drs. 17/10361). In diesem Zusammenhang wird auch die Situation junger Pflegenden und möglicher spezieller entlastender Angebote eine Rolle spielen. Zu prüfen ist auch eine Sensibilisierung der Strukturen der Jugendhilfe und Jugendarbeit für die besonderen Belange dieser Personengruppe.